

BVGer D-4493/2021 vom 28. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4493_2021

FR: TAF D-4493/2021 du 28 octobre 2021

IT: TAF D-4493/2021 del 28 ottobre 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die fristgerecht und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden die Fragen des Asyls und der Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die Beschwerdeführenden wegen Vorliegens eines Vollzugshindernisses (Unzulässigkeit) vorläufig aufgenommen hat.

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Die in der Beschwerde erhobene formelle Rüge, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und falsch festgestellt, ist vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wäre, eine Kassation dervorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Vorwurf der Beschwerdeführenden ist nicht berechtigt. Inhaltlicher Gegenstand eines Asyl-Folgegesuchs können nur Sachverhaltselemente bilden, die nach Eintritt der Rechtskraft des ordentlichen Asylentscheids entstanden sind. So wurde von der Vorinstanz berücksichtigt, dass ein Teil der am 15. März 2021 eingereichten Beweismittel die Stützung

des Vorbringens, der Beschwerdeführer sei bereits vor seiner Ausreise aus der Türkei beziehungsweise im Jahr 2017 in seinem Heimatstaat im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt worden, bezweckt. Die Beschwerdeführenden scheinen zu verkennen, dass in der angefochtenen Verfügung bezüglich der besagten Beweismittel explizit darauf hingewiesen wurde, dass die entsprechenden Vorbringen revisionsrechtlich vorzutragen wären (vgl. Verfügung vom 9. September 2021, III 2. 2. Absatz S. 5). Dies war ihnen im Übrigen bereits im Nichteintretensentscheid des SEM vom 20. April 2021 (vgl. Prozessgeschichte Bst. D.) mitgeteilt worden. Deshalb kann von einer unvollständigen oder unrichtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts keine Rede sein. Die formelle Rüge erweist sich aufgrund dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen teilweise aufzuheben und zur rechtsgenügenden Sachverhaltsfeststellung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Subeventualbegehren ist somit abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.3

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 16 E. 5a m.w.H.).

E. 6.4

Wie bereits vorstehend erwähnt, hat das SEM in Bezug auf die Beweismittel aus dem Jahr 2017 (Anzeigeprotokoll vom [...] 2017 und Protokoll der Zweigstelle für Terrorismus vom [...] 2017) festgehalten, dass und weshalb diese Beweismittel nicht Gegenstand des Mehrfachgesuches bilden könnten. Inwiefern dies unzutreffend sein soll, wird in der

Beschwerde weder dargelegt noch ist solches aus den Akten ersichtlich. Was das (undatierte) Ein- und Ausreiseprotokoll des Beschwerdeführers und den Zahlungsbeleg der Gerichtskasse der Provinz F._____ vom (...) 2020 anbelangt, hat sich zwar das SEM nicht ausdrücklich geäußert. Indessen ist dies (im Sinne einer qualifizierten Wiedererwägung) auch nicht zu beanstanden, da die Beweismittel nicht ansatzweise einen Zusammenhang mit einer angeblichen Vorverfolgung erkennen lassen. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten deshalb zum Schluss, dass die Vorinstanz die Beschwerdeführenden zu Recht von der Asylgewährung ausgeschlossen und ihre Asylgesuche abgewiesen hat. Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass die Beschwerdeführenden die erwähnten Beweismittel bereits im Revisionsverfahren D-5384/2020 eingereicht hatten, wo sie - soweit im Rahmen jenes Verfahrens möglich - in die Beurteilung der Verfahrenschancen eingeflossen waren (vgl. vorstehend Bst. B.).

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 8.1

Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses (Art. 63 Abs. 4 VwVG) ist mit vorliegendem Direktentscheid gegenstandslos geworden.

E. 8.2

Die Beschwerdebegehren erwiesen sich nach dem Gesagten als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung - ungeachtet der nachgewiesenen Bedürftigkeit - abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 8.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.